

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (22.05.2026 – 05.06.2026)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Kreis Warendorf - Der Landrat 05.06.2026	1.1	<u>Amt für Planung und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen die Planung bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Anregungen und Hinweise: Es wird angeregt, die Qualität der Grün- und Parkanlagen durch Konkretisierung der Grünfestsetzung durch bodenständige Laubgehölze zu sichern und aufzuwerten. Denkbar wäre die Festsetzung einer Mindestanzahl von einheimischen Bäumen und Sträuchern. Dies würde sich dann auch positiv in der Eingriffsbewertung niederschlagen. Gleiches wäre auch bei Festsetzung einer Mindestanzahl von einheimischen Laubbäumen im Straßenraum oder im Bereich von Stellplätzen möglich. Mit der Änderung der GRZ ergeben sich in der Regel auch Änderungen der versiegelbaren Fläche und damit auch des Eingriffs. Aus der Planzeichnung geht hervor, dass das auszugleichende Defizit unverändert bei 19.200 WE geblieben ist, Bis zum Satzungsbeschluss ist daher eine Abstimmung hierzu und ggf. Änderung des Defizits mit der UNB abzustimmen. Vor dem Hintergrund, dass einige Baumaßnahmen nur nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung freigegeben werden können, wird darauf hingewiesen, dass auch im Weiteren die Informationen der ökologischen Baubegleitung unaufgefordert der UNB zuzuleiten sind.	Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Anregung, die Qualität der Grün- und Parkanlagen durch weitergehende Festsetzungen zu bodenständigen beziehungsweise heimischen Laubgehölzen sowie durch die Festsetzung von Mindestanzahlen an Bäumen und Sträuchern zu konkretisieren, wird nicht gefolgt. Die grünordnerischen Zielsetzungen des Bebauungsplans werden bereits durch die festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen sowie die Regelungen zur Begrünung und zu Baumstandorten im Straßenraum und auf Stellplatzflächen ausreichend gesichert. Die konkrete Artenauswahl kann im Rahmen der Ausführungsplanung und der späteren Pflanzmaßnahmen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen erfolgen. Weitergehende Festsetzungen werden daher auf Ebene des Bebauungsplans nicht als erforderlich angesehen. Der Anregung, zusätzliche Mindestanzahlen heimischer Laubbäume im Straßenraum oder auf Stellplatzflächen festzusetzen, wird insoweit Rechnung getragen, als entsprechende Pflanzgebote bereits Bestandteil der Planung sind. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist pro 250,00 Quadratmeter Verkehrsfläche ein kleinkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 0,16 Metern zu pflanzen. Zudem sind in den Baugebieten innerhalb ebenerdiger Stellplatzanlagen ein Baum je angefangener sechs Stellplätze als hochstämmiger Laubbaum mit einer Vegetationsfläche von mindestens 2,00 x 3,00 Metern zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Darüber hinausgehende Vorgaben werden nicht aufgenommen. Der Hinweis zur Anpassung der Eingriffsbilanz infolge der Änderung der Grundflächenzahl wurde geprüft. Die Änderung der GRZ betrifft ausschließlich das WA 1. Für diesen Bereich wurde bereits im Rahmen der Eingriffsbilanzierung aufgrund der Zulässigkeit von Tiefgaragen von einer maximalen Versiegelung entsprechend einer GRZ von 0,8 ausgegangen. Durch die nunmehr festgesetzte Änderung ergeben sich daher rechnerisch keine zusätzlichen versiegelbaren Flächen und folglich keine Änderungen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Das ermittelte Ausgleichsdefizit von 19.200 WE bleibt unverändert bestehen. Eine Abstimmung zu der Thematik ist erfolgt. Der Hinweis, die Ergebnisse und Unterlagen der ökologischen Baubegleitung auch weiterhin unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten, wird berücksichtigt. Die entsprechende Information und Abstimmung erfolgt im Rahmen der weiteren Umsetzung der Planung.

				Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden bei der Planung umfassend berücksichtigt. Den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde wird teilweise gefolgt. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.
		1.2	<u>Untere Wasserbehörde Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer:</u> Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.
		1.3	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.	Keine Abwägung erforderlich.